



START-UP-Hochschul-Ausgründungen

Gesucht: Innovative Gründungskonzepte aus den
Hochschulen in NRW





Gesucht: Innovative Gründungskonzepte aus den Hochschulen in NRW

Ein lebendiges Gründergeschehen ist für das Land Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Der Wissens- und Technologietransfer aus Hochschulen heraus hebt das akademische Innovationspotential und trägt so zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Erneuerungs- und Innovationsfähigkeit des Landes NRW bei.

Durch Förderung von Hochschulausgründungen und Start-Ups wird die – neben Forschung und Lehre – dritte Säule „Wissens- und Technologietransfer“ gestärkt und der Praxisbezug der Hochschulen weiterentwickelt.

Davon profitieren sowohl Wirtschaft als auch Wissenschaft im Land NRW. An den Hochschulen wird der Unternehmergeist von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern befördert. In der Wirtschaft des Landes wird durch den Zufluss von neuen Ideen, aktuellen Forschungsergebnissen und wissenschaftlich fundiertem Know-How Innovationspotential freigesetzt.

Hochschulausgründungen erzeugen zudem neue Austausch- und Kooperationsprozesse zwischen Hochschulen und Unternehmen und tragen zu mehr innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, und dadurch zu mehr wirtschaftlichem Wachstum, mehr Beschäftigung sowie zu neuen Lösungen gesellschaftlicher Herausforderungen bei.

Mit dem Programm START-UP-Hochschul-Ausgründungen sollen junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützt werden, ihren ersten Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit zu gehen. Durch den themenoffenen Ansatz des Förderprogramms wird das Transferpotenzial an den Hochschulen in NRW ganzheitlich adressiert.

Wir laden alle Interessierten aus den nordrhein-westfälischen Hochschulen mit innovativen Gründungskonzepten dazu ein, sich am Programm „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ zu beteiligen und wünschen dafür schon jetzt viel Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', with a stylized flourish above the name.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW



Bekanntmachung des OP EFRE NRW 2014 – 2020 Förderprogramms „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ des Landes Nordrhein-Westfalen

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

Zusammenfassung

Mit dem Förderprogramm „START-UP-Hochschulausgründung“ soll es gründungswilligen Hochschulabsolventinnen und -absolventen oder Hochschulteams ermöglicht werden, ihre innovativen Ideen mit hohem Anwendungspotenzial hin zur Marktreife weiterzuentwickeln. Gleichzeitig haben sie die Gelegenheit, ihren Business-Plan weiterzuführen und zu verfeinern, um anschließend eine Unternehmensgründung durchzuführen. Begleitet werden sollen sie hierbei von individuellen Coachingmaßnahmen.

Diese Fördermaßnahme trägt insgesamt dazu bei, die risikoreiche Vorgründungs-Phase von jungen innovativen, wissensbasierten Hochschul-Ausgründungen zu unterstützen.

1. Vorbemerkung

Wissensbasierte, innovative Unternehmen schaffen zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze, tragen durch den Know-how-Transfer aus der Forschung in die Praxis zum Strukturwandel bei und verbessern damit nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit von Nordrhein-Westfalen. Durch die wirtschaftliche Nutzung neuer Ideen, innovativer Verfahren, Dienstleistungen und Technologien können StartUps aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge dazu leisten, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern und die Lebensqualität der Menschen in unserem Land zu sichern.

Das Potenzial für Unternehmensneugründungen ist in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung die Gründung neuer Unternehmen, die aus den Universitäten und Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens heraus entstehen. Das Programm „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ fördert gründungswillige Hochschulangehörige in der Gründungsphase vom Businessplan über Entwicklungsarbeiten bis zur Gründung eines StartUps. Mit diesem Förderprogramm sollen über StartUps Forschungs- und Entwicklungsergebnisse aus den NRW-Hochschulen zum Nutzen für Nordrhein-Westfalen transferiert werden.

Das Programm „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ wird mit Landes- und EFRE-Mitteln gefördert. Dieses Programm fördert gründungswillige Hochschul-Absolventen und -Absolventinnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bzw. Gründer-Teams in der Phase bis zur Gründung eines StartUps. Es ist beabsichtigt, durch weitere in Planung befindliche NRW-Fördermaßnahmen die hierbei entstehenden erfolgreichen StartUps auch in einer anschließenden Phase von der Gründung in den Markt zu unterstützen.



2. Zielsetzung des Förderprogramms

Ziel des Programms ist es, den mit hoher Unsicherheit und Ungewissheit behafteten Weg von wissensbasierten, innovativen Gründungen aus der Hochschule bis hin zum Markteintritt zu unterstützen. Somit bildet das Programm eine Brücke über das oft zitierte „Valley of Death“ auf dem Weg vom Labor zum Markt.

Mit diesem Förderansatz soll das Gründungspotenzial an NRW-Hochschulen in der Breite mobilisiert werden. Eine besondere Bedeutung innerhalb dieser Zielgruppe kommt Frauen zu, deren Gründungspotenzial in NRW bei Weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Basis des Programms ist ein umfassendes Innovationsverständnis. Der Fokus liegt auf „wissensintensiven Gründungen“ – das umfasst „innovative Dienstleistungen“, aber auch „technologieorientierte Gründungsvorhaben“. Wesentlich für die zu fördernden Vorhaben ist, dass diese das Potenzial haben, Beiträge zur Lösung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Gesellschaft zu erbringen.

Ein wichtiges Element dieses Programms ist die Unterstützung der gründungswilligen Hochschul-Angehörigen durch branchenerfahrene Coaches, die beim Aufbau von Business-Know-how und beim Marktzugang unterstützen.

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsressourcen der Hochschulen die Entwicklung von Dienstleistungen, Verfahren oder Produkten hin zur Marktreife voranzutreiben und den als Fördervoraussetzung vorgelegten Businessplan für die nachfolgende Gründungs- und Wachstumsphase weiterzuentwickeln.

Die vorliegende Bekanntmachung beschreibt die vorwettbewerbliche Gründungsvorbereitung von Hochschul-Ausgründungen.

3. Rechtsgrundlage

Die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL) gehen diesen Förderrahmenbedingungen vor, soweit sie den Regelungen dieser Rahmenbedingungen widersprechen oder sie ergänzen. Die Förderungen sollen durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms „OP EFRE NRW“ für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (2014 –2020) und durch Fördermittel des Landes NRW nach Maßgabe dieser Förderrahmenbedingungen und i. d. R. nach Vorgaben des Landes für Zuwendungen aufgrund der §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, den EU-Vorschriften VO (EU) 1303/2013² und VO (EU) 1301/2013³ sowie den dazugehörigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), den Regeln für die Vergabe von Aufträgen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfolgen (bzw. gemäß der jeweils aktuellen Richtlinien).⁴

² ESI-Verordnung

³ EFRE-Verordnung

⁴ Die entsprechenden Bestimmungen sind unter www.ptj.de/hochschulausgruendung bzw. www.efre.nrw.de nachzulesen.



4. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung sollen Gründungswillige aus nordrhein-westfälischen Hochschulen unterstützt werden, um Forschungsergebnisse/Know-how mit großem Marktpotenzial und einem überzeugenden Geschäftskonzept weiterzuentwickeln und in die Gründung eines eigenen Unternehmens (Hochschul-Ausgründung) umzusetzen. Durch das Programm werden Vorhaben in der Gründungsphase gefördert, die auf technologischen, betriebswirtschaftlichen oder sozialen Innovationen (Forschungs-Know-how), aber auch auf innovativen, wissensintensiven Dienstleistungen basieren.

Gründungswillige Hochschul-Absolvent/inn/en und Hochschul-Wissenschaftler/innen erhalten durch die Förderung die Möglichkeit, ihre auf F&E-Ergebnissen/Forschungs-Know-how basierenden Geschäftskonzepte unter Nutzung der Hochschulinfrastruktur

- weiterzuentwickeln (Entwicklung von Dienstleistungen, Verfahren oder Produkten hin zur Marktreife),
- zu erproben (proof of concept, Prototyping, Validierung der Gründungs-idee) und
- die Gründung vorzubereiten (Weiterentwicklung des Businessplans).

5. Teilnahme

5.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gefördert werden können Hochschulen aus Nordrhein-Westfalen mit gründungswilligen Hochschulabsolventinnen und -absolventen, deren Abschluss in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, Hochschul-Wissenschaftler/innen bzw. -Gründungsteams. Die Hochschulen benennen (bei Gründungsteams) als Ansprechpartner/in eine/n Teamsprecher/in und eine/n Hochschul-Mentor/in (z. B. eine/n fachzuständige/n Hochschullehrer/in).

Anträge werden durch die Hochschule gestellt.

5.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden die ANBest-EFRE⁵ des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Die beantragten Gründungs-/Entwicklungsarbeiten (Fördergegenstand) müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Mitbewerberanalysen (im Rahmen einer Businessplan-Erstellung) noch nicht begonnen worden sein (Projektförderung). Das Vorhaben muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.
- Das eingereichte Vorhaben muss sich von anderen staatlich geförderten Projekten deutlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden. Doppelförderung muss ausgeschlossen sein.
- Zentrales Element der Gründungsinitiative ist das Coaching. Die Gründerin/der Gründer/das Team verpflichtet sich, nach Erteilung des Zuwendungsbescheides einen branchen- und gründungserfahrenen Coach, der das Gründungsvorhaben begleitet und das Forscherteam u. a. bei der betriebswirtschaftlichen Entwicklung unterstützt, auszuwählen, einen Coachingplan zu erstellen und einen Coachingvertrag abzuschließen. Dies bedingt, dass ein LOI (Letter of Intent) vom ausgewählten Coach, in dem die Inhalte und Meilensteine der Coachingaktivitäten definiert werden, mit dem Antrag vorzulegen ist. Das Gründungscoaching muss unmittelbar nach dem Projektstart begonnen werden.

⁵ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) (siehe auch www.ptj.de/hochschulausgruendung bzw. www.efre.nrw.de)



- Die Hochschule stellt dem Gründer/innen-Team Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Durchführung des Projekts zur Verfügung und gewährleistet eine Betreuung durch eine/n Hochschul-Mentor/in (z. B. eine/n fachzuständigen Hochschullehrer/in) und ggf. durch die lokale (Hochschul-) Gründungsinitiative.
- Die für diesen Wettbewerb vorgesehenen Förderquoten setzen voraus, dass es sich um Projektförderungen für Vorhaben handelt, die nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zum Inhalt haben und keine Beihilfe im Sinn des Unionsrahmens für staatliche FuEul-Beihilfen darstellen.

Die Gründung eines StartUps und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Förderzeitraum sind zulässig und müssen unverzüglich der Bewilligungsbehörde angezeigt werden. Eine strikte Trennung zwischen Fördervorhaben und wirtschaftlicher Tätigkeit des gegründeten StartUps ist aber notwendig. Alle Kosten, die von den StartUps im Zusammenhang mit ihrem Gründungsakt (Notarkosten, Gesellschaftereinlagen etc.) bzw. mit dem laufenden Betrieb zu tragen sind, sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht förderfähig.

Es ist zu gewährleisten, dass gewerblich tätigen Unternehmen (insbesondere dem zu gründenden bzw. gegründeten StartUp) keine unzulässigen mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Hochschule, z.B. aufgrund von günstigen Konditionen der Zusammenarbeit, gewährt werden⁶.

⁶ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), 2.1.1 ff. sowie Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)

6. Zuwendungskonditionen

Für die genannten Zwecke können im Förderzeitraum von 18 Monaten durch eine NRW-Hochschule Fördermittel beantragt werden für folgende Ausgaben:

- Personalpauschalen für direkt dem Projekt zugeordnetes zusätzliches Personal in den antragstellenden Hochschulen
- Eine Gemeinausgabenpauschale (15 % auf die Personalausgaben) für notwendige Gemeinausgaben⁷
- Projektspezifische Sach- und Materialausgaben
- Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen (insbesondere für das Gründungscoaching⁸)

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Anteilfinanzierung) zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben der Hochschule.

Beantragt werden kann durch die Hochschule pro Vorhaben eine Fördersumme in Höhe von bis zu 240.000,- € (Förderquote: max. 90 %) im genannten Förderzeitraum. Eine Eigenbeteiligung der Hochschulen von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln ist nachzuweisen⁹. Je Gründungsidee (pro Team) kann nur ein Antrag eingereicht werden.

⁷ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie).

⁸ Coachingkonditionen: Für das Coaching sollen im Förderzeitraum 5 – 10 Tagewerke vorgesehen werden. Förderfähig sind 90 % des Honorars, max. 900 € je Tagewerk (einschließlich Reisekosten, Auslagen, Spesen, etc.) bis zu 10 Tagewerken.

⁹ Finanzierungsbeispiel: Gesamtausgaben: 260 T€, Eigenmittel der Hochschule: 26 T€ (10 %), Fördersumme Land/EFRE: 234 T€



7. Auswahlkriterien (einschließlich Gewichtung der Auswahlkriterien, Scoring-Verfahren)

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Die Auswahlkriterien des Förderwettbewerbs orientieren sich an den Zielen des OP EFRE NRW 2014 – 2020 und an den wettbewerbsspezifischen Zielen. Bei einer Teilnahme am Wettbewerb ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer bzw. qualitativer Angaben unterlegt werden.

Bei der Begutachtung der Gründungsvorhaben stehen die Eignung der Gründerin/des Gründers/des Gründungsteams, das innovatorische/unternehmerische Potenzial des Geschäftskonzepts und die Erfüllung der unter Abschnitt 5.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im Mittelpunkt.

Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Bewertungskriterien:

7.1 Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien

- **Wachstums- und Innovationspotenzial der Gründungsidee**
(Gewichtung 30 %)

Beschreibung und Qualität des Business Plans:

Zur Aufstellung des Business Plans soll die in den Bewerbungsunterlagen dafür vorgegebene Struktur obligatorisch verwendet werden. Zu jedem der dort genannten Gliederungspunkte – insbesondere zur Gründungsidee und zum Geschäftsmodell – sind aussagekräftige Angaben zu machen.

- **Anzahl der erwarteten Arbeitsplätze** (Gewichtung 10 %)

Hier soll eine Prognose darüber erstellt werden, inwiefern das Gründungsvorhaben zur Erhöhung von Arbeitsplätzen beiträgt: zum einen der direkte Bezug aus dem zu gründenden Unternehmen heraus, aber auch der indirekte Bezug auf den möglichen Zuwachs von Arbeitsplätzen bspw. in der Wertschöpfungskette.

- **Beitrag zur NRW-Innovations- und Fortschrittsstrategie¹⁰,**
insbesondere zu den

- Leitmärkten (Gewichtung 10 %)

- großen gesellschaftlichen Herausforderungen (Gewichtung 10 %)

¹⁰ www.wissenschaft.nrw.de

- **Potenzial des Gründerteams** (Gewichtung 10 %)
 - Ausbildung, Erfahrung und Hintergrund der Schlüsselpersonen des Gründungsteams
 - Rollen- und Aufgabenverteilung im Gründungsteam

- **Qualität der Vorhabenbeschreibung** (Gewichtung insgesamt 20 %, je Unterpunkt 4 %)
 - Vorhabenbeschreibung gemäß obligatorisch zu verwendendem Bewerbungsbogen (u. a. was soll im Förderzeitraum erreicht werden, Definition von Arbeitspaketen, ...)
 - Qualität des Coachingkonzepts sowie weitere Beratung und Unterstützung (z. B. durch die Hochschule)
 - Darlegung der Fördernotwendigkeit
 - Definition von Meilensteinen, Erfolgskriterien
 - Angemessenheit und Plausibilität der Arbeits-/Zeit-/Ausgabenplanung (AZA)

7.2 Querschnittsziele

Mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben werden daran gemessen, welchen Beitrag sie zu den sog. Querschnittszielen leisten. Hierzu zählen:

- **Nachhaltige Entwicklung unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten** (Gewichtung 5 %)

Beitrag zu marktspezifischen Nachhaltigkeitsaspekten, Berücksichtigung von sozialen Aspekten, Unterstützung einer umweltgerechten Entwicklung

- **Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen** (Gewichtung 5 %)

Beitrag des Vorhabens zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung



8. Förderempfehlungen durch ein Gutachtergremium

Die eingegangenen Projektanträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Auf Grundlage der Antragsunterlagen und ggf. der persönlichen Präsentation des Gründungsvorhabens durch das Gründungsteam schlägt ein unabhängiges Gutachtergremium eine Auswahl von förderungswürdigen Projekten für das Bewilligungsverfahren vor. Die Antragstellenden werden hierzu rechtzeitig eingeladen.

Zum Begutachtungsprozess können grundsätzlich nur Vorhaben zugelassen werden, für die von der antragstellenden Hochschule alle erforderlichen Nachweise eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die teilnehmenden Hochschulen werden im Nachgang zur Gutachtersitzung vom Projektträger Jülich (PtJ) über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert.

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer positiven Gutachterempfehlung damit einverstanden, dass ihr Name und ihr Vorhaben, evtl. mit einer (abgestimmten) Kurzbeschreibung, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vorgestellt werden.

9. Informationen zum Antragsverfahren

Das Förderprogramm „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ sieht ein einstufiges Antragsverfahren vor. Anträge auf Förderung können beim Projektträger Jülich (PtJ), der als Organisator für das Antrags- und Begutachtungsverfahren des Förderprogramms fungiert, spätestens bis zum 29. März 2018 eingereicht werden. Für die Folgejahre sind halbjährlich weitere Aufrufe geplant.

Projektanträge sind zu richten an:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich „Technologische und regionale Innovationen (TRI)“
Forschungszentrum Jülich
52425 Jülich
Stichwort: „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“

Die persönliche Abgabe der Anträge ist unter folgender Adresse möglich:

Projektträger Jülich
Technologiezentrum Jülich (TZJ)
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Ihr Ansprechpartner ist:

Dr. Hendrik Vollrath
Tel.: 02461 61-3347
E-Mail: h.vollrath@fz-juelich.de

Für die Beantragung und Darstellung des Vorhabens sind obligatorisch Antragsunterlagen zu benutzen, die unter www.ptj.de/hochschulausgruendung abgerufen werden können¹². Dort finden sich auch weitere Informationen zum Förderprogramm inkl. der gesetzlichen Rechtsgrundlagen sowie der Termine für Informationsveranstaltungen, zur Antragstellung und diverse Formblätter für erforderliche Erklärungen. Der Antrag inklusive aller Anlagen soll in vierfacher Ausfertigung – einseitig auf DIN A4 gedruckt, ohne Trennblätter, ungeheftet, ungebunden sowie gelocht – beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, eine elektronische Kopie des Antrags mit allen Anlagen dem Projektträger Jülich als CD/DVD-ROM zur Verfügung zu stellen.

Es wird dringend empfohlen, zur Teilnahmeberatung mit dem Projektträger Jülich Kontakt aufzunehmen.

¹² Informationen über das Förderprogramm sind zusätzlich unter www.wissenschaft.nrw.de bzw. www.efre.nrw.de abzurufen



Die eingereichten Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis mit u.a. den nachfolgend aufgeführten Anlagen bzw. Erklärungen
- Vorhabenbeschreibung gemäß vorgegebenem Formular einschließlich:
 - Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung
 - Erklärung der Hochschule, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und die Benutzung der Werkstätten, Laboratorien, Rechenzentren und sonstigen Einrichtungen und Ressourcen für die Entwicklungsarbeiten für die Dauer der Förderung zu genehmigen
 - Businessplan
 - Beschreibung des Coaching-Konzepts sowie ein LOI eines erfahrenen Coaches, der bereit ist, das Gründungsprojekt in der Förderphase zu betreuen. Dessen Profil soll mit dem Antrag eingereicht werden.
- Verbindliche Erklärung der antragstellenden Hochschule zur Bereitstellung des Eigenanteils für die Finanzierung des Vorhabens
- Verbindliche Erklärung der Hochschule, dass das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich der Hochschule durchgeführt wird und die Beihilferegeln beachtet werden, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und keine Doppelförderung vorliegt

Eine Übersicht aller notwendigen Unterlagen ist der Ausfüllhilfe/Checkliste zu entnehmen. Alle Informationen zum Gründungsprogramm können über die Internet-Seite des Projektträgers Jülich unter www.ptj.de/hochschul-ausgruendung sowie der "OP EFRE NRW Verwaltungsbehörde" unter www.efre.nrw.de oder www.wissenschaft.nrw.de abgerufen werden.

10. Informationen zum Bewilligungsverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zwischengeschaltete Stelle entscheidet auf Basis des Gutachtervotums und bewilligt das Vorhaben nach Mittelfreigabe durch die Ministerien bzw. lehnt nicht positiv beschiedene Vorhaben ab.

Nicht positiv beschiedene Vorhaben können sich ggf. in der nächsten Förderrunde noch einmal bewerben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderrichtlinien im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben. Antragsteller/innen erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben einverstanden (Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).



11. Erfolgs-Controlling des Förderprogramms bzw. des individuellen Vorhabens

11.1. Evaluierung des Förderprogramms

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist evtl. eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Institutionen werden daher verpflichtet, auf Anforderung die für die Evaluierung notwendigen Daten den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

11.2. Status-Quo Analyse des Vorhabens während der Projektlaufzeit

Nach 12 Monaten sind unabhängig von den mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Berichtspflichten ein zusätzlicher Zwischenbericht vorzulegen und der aktuelle Stand der Gründungsvorbereitungen durch den Gründer/die Gründerin, das Team und ggf. durch den Coach zu präsentieren. Hierbei kann das beteiligte Gutachtergremium Auflagen oder ggf. auch einen Abbruch des Fördervorhabens empfehlen.

Eine zweite Präsentation erfolgt ggf. zum Abschluss des Projektes.

Disclaimer/Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Dr. Hendrik Vollrath
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bildnachweis

Titel: ©iStock/thinkstock/dolgachov
Ministerfoto: ©MWIDE NRW/Csaba Mester

Stand: November 2017

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

